

Milchflaschen #	Pfandbetrag je Flasche
Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l für Milch, Sahne, Sauermilch und Milchmodgetränken	0,20M
Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l für Milch, Sahne, Sauermilch und Milchmodgetränken	0,20M
Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,2 l für Sauermilchgetränke	0,20M
Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 1,0 l für Milch	0,30M
<b>Sonstige Pfandflaschen</b>	
Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 100 g zum Abfüllen von Kaffeesahne, Tomatenmark u. ä.	0,10M
Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l zum Abfüllen von Gemüsesäften, Fruchtsäften (Diät- und Reformartikeln), Apfel- und Traubensäften, Süßmosten und sonstigen trinkfertigen Obstsaften	0,15M
Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 250 g zum Abfüllen von Kondensmilch	0,20M
<b>Rückkauf flaschen sind:</b>	<b>Rückkaufbetrag je Flasche</b>
Essigflaschen*, auf deren Etiketten der Rückkaufbetrag genannt ist.	
0,5- und 0,7-1-Flasche	0,20M
Primasprit- und Feinspritflaschen** (Rückgabe hat einschließlich Etikett zu erfolgen)	
1-1-Flasche	0,35M
»A-1-Flasche	0,20M
Brennspiritusflaschen** (Kropfhals- und EHV-Flaschen)	
1-1-Flasche	0,35M
(Erfolgt die Rückgabe von Primasprit- und Feinspritflaschen sowie von Brennspiritusflaschen mit Schraubverschluß ohne diesen, sind 0,30 M je Liter-Flasche bzw 0,15 M je 1/2-1-Flasche zu vergüten.)**	

\* Preisanordnung Nr. 4539 vom 1. April 1966 — Essig und Speisesenf —

\*\* Preisanordnung Nr. 4525 vom 1. April 1966 — Branntwein (Rektifizierter Spiritus) und Fuselöl —

### Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark

vom 2. September 1969

#### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom

25. September 1969 Münzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

#### a) Vorderseite

Dreizeiliger Text „XX JAHRE DDR“, darunter die Wertzahl „5“. Neben der Wertzahl links die Jahreszahl „1969“ und rechts die Bezeichnung „MARK“.

#### b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ mit jeweils einer sternartigen Verzierung vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“. Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist.

#### c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift

„5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Kupfernickellegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und wiegen 9,7 g.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1969

**Der Präsident  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski

#### Berichtigungen

Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik teilt mit, daß die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 108 vom 5. Juni 1969 — Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel — (GBl. II S. 345) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 24 Abs. 3 muß es richtig heißen:

„der Wasserwirtschaft, des Volkspolizeikreisamtes und der Bezirksstelle für Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes angehört. Falls erforderlich, sind Fachkräfte aus Betrieben, Instituten und dergleichen ...“.

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen teilt mit, daß die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (ABAO) 430 vom 1. November 1965 — Versuchsstätten, Versuchs- und Demonstrationsanlagen — (GBl. II S. 769) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 4 Abs. 6 muß der zweite Satz richtig heißen:

„Soweit möglich, müssen Schüttschaltungen mit Notdrucktastern Anwendung finden, erst in zweiter Linie Hebel- oder Drehschalter.“